

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

E-Health

Dezember 2017

So wird die Praxis fit für die Telematikinfrastruktur – Wissenswertes zur Ausstattung und Finanzierung

Es ist soweit: die Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen ist da. In den kommenden Monaten sollen alle Praxen an Deutschlands größtes elektronisches Gesundheitsnetz angeschlossen werden. Was Vertragsärzte und -psychotherapeuten dazu wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen. Sie gibt einen Überblick über die notwendige technische Ausstattung und Finanzierung. Sie enthält zudem Tipps und Hinweise, wie Praxen sich auf den Einstieg in die TI vorbereiten können.

Deutschlands größtes Gesundheitsnetz

Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere Akteure des Gesundheitswesens sollen schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinische Daten austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die Telematikinfrastruktur. Deren oberste Priorität ist die Datensicherheit. So hat es der Gesetzgeber bereits 2003 beschlossen. Im Jahr 2015 kamen mit dem E-Health-Gesetz konkrete Anwendungen und Zeitpläne hinzu.

Verantwortlich für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der TI ist die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte, kurz gematik. Gesellschafter der gematik sind der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekammer und die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Apothekerverband.

Aktueller Stand

Konnektor, E-Health-Kartenterminal, VPN-Zugangsdienst, Praxisausweis: Anfang November hat die gematik die ersten Komponenten für die Anbindung von Praxen an die TI zugelassen. Ein erster Anbieter von Praxisausweisen hat im Dezember eine Zulassung der KBV für den vertragsärztlichen Bereich erhalten. Einige Hersteller von Praxisverwaltungssystemen (PVS) haben zudem bereits die notwendigen Anpassungen vorgenommen, damit die Praxissoftware in der TI funktioniert. Mit all diesen Komponenten und Diensten kann die Ausstattung von Arzt- und Psychotherapeutenpraxen beginnen.

Kürzlich hat sich auch ein für alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten wichtiges Datum verändert: Die Frist, bis zu der alle Praxen für das erste sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) bereit sein sollen, hat der Gesetzgeber um ein halbes Jahr auf den 31. Dezember 2018 verschoben. Für diesen Datenabgleich ist ein Anschluss an die TI zwingend

Vernetzung mit
höchster
Sicherheit

Erste
Komponenten
zugelassen

Pflicht zum
VSDM ab
1. Januar 2019



erforderlich. Ohne VSDM droht Praxen ein Honorarabzug in Höhe von ein Prozent. Nur bei Versorgungsanlässen ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt, bei denen die Versichertenkarte nicht eingelesen wird, zum Beispiel Laboruntersuchungen, entfällt die Pflicht zum VSDM (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte).

Die Gesellschafterversammlung der gematik hatte Anfang Juni den Produktivbetrieb der Telematikinfrastruktur mit der ersten Anwendung VSDM freigegeben. Fest steht auch, was die Krankenkassen für die Erstausrüstung der Praxen und den laufenden Betrieb zahlen müssen. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben dazu eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen.

Erste Anwendung: VSDM

Der Start der Telematikinfrastruktur bringt neben der Anbindung an das Netz zunächst nur eine konkrete Anwendung – das Versichertenstammdatenmanagement. Dabei werden in der Arztpraxis die Versichertendaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Das Ganze läuft wie folgt ab: Die eGK wird wie gehabt bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal über das (dann TI-fähige) Kartenterminal eingelesen. Neu ist, dass dabei ein Online-Abgleich der auf der Karte gespeicherten Versichertendaten mit den Daten der Krankenkassen erfolgt. Es wird überprüft, ob die Informationen wie Adresse oder Versichertenstatus noch aktuell sind. Sofern die Krankenkasse Änderungen in ihrem System hinterlegt hat, werden diese nun direkt auf die Karte geschrieben und in die Patientenakte der Praxis übertragen. Durch die Praxis selbst werden keine Daten geändert, wenn sich zum Beispiel die Anschrift des Patienten geändert hat. Dies müssen Versicherte weiterhin ihrer Krankenkasse melden. Ungültige sowie gestohlen gemeldete Karten können so auch gesperrt werden.

AUSSTATTUNG DER PRAXEN UND FINANZIERUNG

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind verschiedene Komponenten erforderlich. Für alle gelten hohe Anforderungen an die Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen zum Beispiel nur Konnektoren und Kartenterminals genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der gematik zugelassen sind.

Die Komponenten

Für den Anschluss an die TI benötigt jede Betriebsstätte und jede Nebenbetriebsstätte:

- einen Konnektor, über den die Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden wird
- mindestens ein Kartenterminal
- einen Praxisausweis (SMC-B) zur Registrierung und Anmeldung
- VPN-Zugangsdienst zur TI
- Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Ohne VSDM
drohen
Sanktionen

VSDM:
Datenabgleich auf
der eGK

So läuft es ab

Nur zugelassene
Komponenten
verwenden

Ausstattung pro
Praxis



Grundvoraussetzung für die TI ist ein Internetzugang. Ein einfacher DSL-Anschluss reicht dabei aus. Modem-, ISDN- oder UMTS-Verbindungen können zu Verbindungsfehlern führen. Dies haben auch die Tests gezeigt. Sollte das VSDM im Einzelfall aufgrund der schlechten Internetverbindung nicht möglich sein, erlischt die Pflicht zum VSDM für diesen konkreten Fall (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte).

Finanzierung

Ärzte und Psychotherapeuten müssen nicht selbst für die Anbindung ihrer Praxen an die TI aufkommen. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen.

Jede Praxis erhält eine Erstausrüstungspauschale, die die Kosten für den Konnektor und für ein bis drei Kartenterminals umfasst. Sie beträgt im vierten Quartal 2017 2.793 Euro. In den zwei Folgequartalen wird der Erstattungsbetrag für den Konnektor um jeweils zehn Prozent abgesenkt; damit sinkt die Pauschale auf 2.557 Euro in 1/2018 und auf 2.344,98 Euro in 2/2018. Ab dem dritten Quartal des kommenden Jahres beträgt sie 1.155 Euro. Praxen, denen aufgrund ihrer Größe mehr als ein Kartenterminal zusteht, erhalten je Kartenterminal weitere 435 Euro.

Hintergrund für die abgestaffelte Erstausrüstungspauschale ist die Marktentwicklung in diesem Bereich. Es wird erwartet, dass die Preise für die Konnektoren fallen, sobald weitere Anbieter auf den Markt kommen.

Hinweis zum Konnektor: Die Höhe der Erstausrüstungspauschale, die eine Praxis erhält, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Technik, genauer gesagt nach dem Tag, an dem die Praxis erstmalig Versichertendaten auf der eGK abgleicht. Wann der Konnektor bestellt oder geliefert wird, ist dagegen nicht entscheidend. Zum Beispiel: Wird der Kaufvertrag im November 2017 unterschrieben und das erste VSDM erfolgt im Januar 2018, bekommt die Praxis für Konnektor und Kartenterminal 2.557 Euro, also die Pauschale für das erste Quartal 2018.

Zusätzlich gibt es eine Starterpauschale von insgesamt 900 Euro, die die Kosten für das PVS-Software-Update, die Installation der Technik sowie den Zusatzaufwand der Praxen in der Startphase des VSDM umfasst.

Auch für die laufenden Betriebskosten erhalten Praxen Geld: für die Wartung und die notwendigen Updates des Konnektors sowie für den VPN-Zugangsdienst. Weitere laufende Pauschalen sind für den Praxisausweis (SMC-B) und den elektronischen Heilberufausweis (eHBA) vorgesehen.

Ferner wird ein mobiles Kartenterminal finanziert, wenn Ärzte Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen oder in ausgelagerten Praxisräumen tätig sind. Auch Anästhesisten, die Patienten in der Praxis eines anderen Arztes behandeln, haben Anspruch auf ein mobiles Gerät.

Alle Praxen haben Anspruch

Anspruch auf finanzielle Förderung haben alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten. Es wird jede genehmigte Betriebs- und Nebenbetriebsstätte mit den nötigen Komponenten ausgestattet. Ausgelagerte Praxisstätten erhalten ein mobiles Kartenterminal.

Internetzugang
erforderlich

Kosten für
Erstausrüstung
werden
übernommen

Start des VSDM
ist entscheidend
für die Höhe der
Pauschale

Starterpauschale

Zuschüsse zu
laufenden
Betriebskosten



Finanzierung ab erstem VSDM

Finanziell gefördert wird eine Praxis ab dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig das VSDM durchgeführt hat. Ab dann hat sie Anspruch auf die Pauschalen für die Erstausrüstung sowie die Pauschalen für den laufenden Betrieb. Dies gilt auch für den Praxisausweis und den eHBA.

Auszahlung der Finanzierung durch KV

Die Auszahlung der Erstausrüstungs- und Betriebskostenpauschalen erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.

ÜBERSICHT: DAS BENÖTIGEN PRAXEN FÜR DEN ANSCHLUSS

Die folgende Übersicht stellt die einzelnen Komponenten im Detail vor. Neben der Funktion und der Finanzierung ist dargestellt, wo und ab wann die Komponenten voraussichtlich bestellt werden können und wer Ansprechpartner für die Praxen ist.

Konnektor

Funktion: Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor. Er ähnelt einem DSL-Router, arbeitet allerdings auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau. Er stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals der Praxis sowie dem PVS per Netzwerk verbunden. Er enthält auch das notwendige Modul für das VSDM. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die von der gematik zugelassen sind.

Finanzierung: Die Kosten sind in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Pro Praxis wird ein Konnektor finanziert, mit dem die komplette Praxis an die TI angebunden wird. Auch Praxisgemeinschaften können einen Konnektor gemeinsam verwenden. Ausgelagerte Praxisräume erhalten statt eines Konnektors ein mobiles Kartenlesegerät.

Erhältlich ab: Das erste Konnektorenmodell ist seit Anfang November zugelassen. Mit diesem Gerät ist es allerdings noch nicht möglich, die qualifizierte elektronische Signatur (QES) durchzuführen, die unter anderem für den eArztbrief benötigt wird. Hier ist später ein Update nötig, das der Hersteller kostenneutral durchführen soll. Konnektoren weiterer Hersteller werden im zweiten Quartal 2018 erwartet.

Bezug / Ansprechpartner: Ärzte und Psychotherapeuten wenden sich vor der Bestellung am besten zunächst an ihren PVS-Hersteller beziehungsweise ihren Systembetreuer, da für den Anschluss an die TI auch das PVS angepasst werden muss. Die KBV veröffentlicht in einer regelmäßig aktualisierten Liste, welche Konnektoren für Praxen zugelassen sind: http://www.kbv.de/media/sp/Zulassungsliste_TI_Komponenten.pdf

Kartenterminal

Funktion: Die neuen E-Health-Kartenterminals sind notwendig, um Online-Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte nutzen zu können; zunächst das VSDM. Über die Geräte erfolgt auch die Anmeldung der Praxis

Zugang zur TI

Ein Konnektor pro Praxis

Erster Konnektor zugelassen

PVS-Hersteller ist erster Ansprechpartner

Anmeldung an der TI



an der TI: Dazu wird der neue Praxisausweis (SMC-B) – eine Chipkarte, die die Praxis für die Teilnahme an der TI authentifiziert – in das Kartenterminal eingesteckt. Der elektronische Heilberufsausweis kann ebenfalls über die Terminals eingelesen werden. Die Geräte müssen von der gematik zugelassen sein.

Finanzierung: Die Kosten sind in der Erstausstattungspauschale enthalten. Pro Kartenterminal stehen 435 Euro zur Verfügung. Dabei können Praxen abhängig vom Zulassungsumfang aller dort tätigen Ärzte und Psychotherapeuten bis zu drei Geräte erhalten: mit einem Äquivalent von ein bis drei Vollzeitstellen (Ärzten/Psychotherapeuten) ein Gerät, mit vier bis sechs Vollzeitstellen zwei Geräte und mit mehr als sechs Vollzeitstellen drei Geräte.

Erhältlich ab: Ein erstes zugelassenes Gerät ist seit November verfügbar.

Bezug / Ansprechpartner: Erster Ansprechpartner für Ärzte und Psychotherapeuten sollte auch hier der PVS-Hersteller oder Systembetreuer sein. Die KBV veröffentlicht in einer regelmäßig aktualisierten Liste, welche E-Health-Kartenterminals für Praxen zugelassen sind:

www.kbv.de/media/sp/Zulassungsliste_TI_Komponenten.pdf

Mobiles Kartenterminal

Funktion: Ärzte, die Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen, die meisten Anästhesisten sowie Praxen mit ausgelagerten Praxisstätten erhalten auch ein mobiles Kartenterminal. Diese Geräte arbeiten im Offline-Betrieb: Eine Aktualisierung der Versichertenstammdaten ist damit nicht möglich, dies erfolgt ausschließlich am Hauptstandort der Praxis (vgl. Anlage 4a Bundesmantelvertrag-Ärzte). Für den Betrieb eines mobilen Kartenterminals wird ein weiterer Praxisausweis oder ein eHBA zur Identifikation benötigt.

Finanzierung: Die Geräte werden mit 350 Euro finanziert, zuzüglich der Kostenerstattung für den Praxisausweis. Anspruch haben neben Anästhesisten, die Patienten in der Praxis eines anderen Arztes betreuen, alle Vertragsärzte mit mindestens hälftiger Zulassung, die

- im vergangenen oder aktuellen Quartal mindestens drei Hausbesuche nachweisen können oder
- einen Kooperationsvertrag zur Pflegeheimversorgung (nach Paragraph 119b SGB V) abgeschlossen haben.

Auch ausgelagerte Praxisräume – sie werden nicht mit Konnektor und stationären Kartenterminals ausgestattet – erhalten die Pauschale.

Erhältlich ab: Da erst im Verlauf des Jahres 2018 mit neuen mobilen Kartenlesegeräten zu rechnen ist, können Bestandsgeräte vorerst weiter verwendet werden. Mobile Kartenterminals können zeitlich unabhängig von den anderen Komponenten bestellt, angebunden und abgerechnet werden.

Bezug / Ansprechpartner: Auch hier ist der erste Ansprechpartner für Ärzte und Psychotherapeuten der PVS-Hersteller oder Systembetreuer. Die KBV veröffentlicht in einer regelmäßig aktualisierten Liste, welche mobilen Kartenterminals für Praxen zugelassen sind:

www.kbv.de/media/sp/Zulassungsliste_TI_Komponenten.pdf

Anzahl der Kartenterminals abhängig von Praxisgröße

Erste Geräte zugelassen

Mobile Geräte nur für Hausbesuche und ausgelagerte Praxisstätten

Mobile Terminals ab 2018



Praxisausweis (SMC-B-Karte)

Funktion: Den Praxisausweis benötigen Praxen zur Registrierung als medizinische Einrichtung, damit der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen kann. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Security Module Card Typ B-Karte (SMC-B). Die Karte wird bei der Installation der TI-Technik in eins der Kartenterminals gesteckt und über eine PIN freigeschaltet. Eine erneute Eingabe der PIN ist erforderlich, wenn das Gerät neu eingeschaltet wird. Nur so kann der Konnektor eine Online-Verbindung zur TI herstellen.

Finanzierung: Für den Praxisausweis werden 23,25 Euro je Quartal erstattet (einmal pro Praxis). Damit sind die Kosten komplett abgedeckt. Für ein mobiles Kartenterminal wird ein weiterer Praxisausweis finanziert. Die Praxisausweise sind fünf Jahre gültig.

Bezug / Ansprechpartner: Damit sichergestellt ist, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zur TI erhalten, gelten für die Ausgabe der Praxisausweise besondere Sicherheitsanforderungen: Vertragsärzte und -psychotherapeuten beantragen ihren Praxisausweis bei einem von der gematik zugelassenen Kartenhersteller. Dieser Anbieter holt bei der zuständigen KV die Bestätigung darüber ein, dass der Antragssteller tatsächlich Vertragsarzt der -psychotherapeut ist und damit Anspruch auf einen Praxisausweis hat.

Die Praxis erhält danach den Praxisausweis per Post. Die PIN folgt in einer separaten Sendung und muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Sie wird sowohl für die Installation als auch für den laufenden Betrieb der TI benötigt. Praxen sollten mit etwa zwei Wochen Wartezeit von der Antragsstellung bis zum Empfang von Karte und PIN rechnen. Nach Erhalt der Karte muss diese noch über einen Online-Link freigeschaltet werden.

Erhältlich ab: Ein Kartenhersteller ist seit Dezember für den vertragsärztlichen Bereich zugelassen. Die KBV veröffentlicht dazu eine separate Liste der zugelassenen Praxisausweise:

http://www.kbv.de/media/sp/Zugelassene_Anbieter_Praxisausweis.pdf

VPN-Zugangsdienst

Funktion: Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt. Auch diese Dienste müssen sich von der gematik zertifizieren lassen und werden dann in deren Zulassungsliste aufgeführt. Praxisgemeinschaften können einen gemeinsamen VPN-Zugangsdienst nutzen.

Finanzierung: Die monatlichen Kosten für den VPN-Zugangsdienst werden durch die quartalsweise ausgezahlte Pauschale für den laufenden Betrieb abgegolten. Diese beträgt vom vierten Quartal 2017 bis zum zweiten Quartal nächsten Jahres 298 Euro je Quartal. Ab dem dritten Quartal 2018 sind es 248 Euro je Quartal, da mit dem günstigeren Konnektor auch geringere Betriebskosten zu erwarten sind. In dieser Pauschale sind auch die Kosten für die Wartung und nötige Updates des Konnektors enthalten.

Bezug / Ansprechpartner: Praxen sollten auch hier ihren PVS-Hersteller oder Systembetreuer kontaktieren. Die KBV veröffentlicht in einer regelmäßig aktualisierten Liste, welche VPN-Zugangsdienste für Praxen zugelassen sind:

http://www.kbv.de/media/sp/Zulassungsliste_TI_Komponenten.pdf

Praxiskarte für Anmeldung an TI erforderlich

Laufende Kosten werden bezuschusst

Praxisausweis bei Dienstleister beantragen

Kostenpauschale für VPN-Dienst



Anpassung Praxisverwaltungssystem

Funktion: Auch das Praxisverwaltungssystem (PVS) muss angepasst werden, um eine Verbindung zur TI zu ermöglichen und die Versichertendaten der eGK importieren zu können. Das Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte der TI-Anbindung.

Finanzierung: Die Kosten für das Update sind in der TI-Startpauschale (900 Euro) enthalten. Die Pauschale soll auch Kosten für die Installation und damit zusammenhängende Ausfallzeiten der Praxis und für Schulungen der Mitarbeiter abdecken.

Bezug / Ansprechpartner: Die PVS-Hersteller sind unterschiedlich weit bei der Entwicklung des notwendigen Updates. Ärzte und Psychotherapeuten sollten deshalb zunächst Kontakt zu ihrem PVS-Hersteller aufnehmen und sich erkundigen, wann das Update für ihr PVS zur Verfügung stehen wird. Es kann bereits im Vorfeld der Installation des Konnektors erfolgen. Die KBV veröffentlicht in einer regelmäßig aktualisierten Liste, welche Systeme bereits die Bestätigung der gematik erhalten haben:

http://www.kbv.de/media/sp/Zulassungsliste_TI_Komponenten.pdf

Optional: elektronischer Heilberufsausweis

Der eHBA ist für den Zugang zur TI keine Pflicht, wohl aber für bestimmte Anwendungen der TI. Bereits jetzt wird der Ausweis für die qualifizierte elektronische Signatur benötigt, zum Beispiel für den eArztbrief, für Laborüberweisungen oder Anforderungen von Telekonsilen. Der eHBA kann bei der jeweiligen Landesärztekammer beziehungsweise Psychotherapeutenkammer beantragt werden.

Für den eHBA erhalten Vertragsärzte und -psychotherapeuten eine Pauschale von 11,63 Euro je Quartal. Das deckt die Hälfte der Kosten ab.

SICHERES NETZ BLEIBT BESTEHEN

Das Sichere Netz der KVen (SNK) ist an die Telematikinfrastruktur angeschlossen. Das heißt: Ärzte und Psychotherapeuten erreichen die Anwendungen im SNK künftig über den TI-Konnektor, zum Beispiel die Online-Abrechnung. Das gilt im Übrigen auch für Praxen, die derzeit nicht an das Sichere Netz angeschlossen sind. Auch sie können dann die Angebote des SNK nutzen.

Kündigungsrecht für KV-SafeNet*-Anschluss

Praxen, die heute das SNK nutzen und auf die TI umsteigen, können ihren KV-SafeNet*-Anschluss mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. So müssen sie nicht zwei Anschlüsse parallel betreiben und finanzieren. Sind Ärzten und Psychotherapeuten einzelne Anwendungen im SNK besonders wichtig, empfiehlt es sich, bei deren Anbieter nachzufragen, ob diese Anwendungen nach der Übergangsfrist in der TI erreichbar sein werden.

*Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

PVS-Update
erster Schritt zur
TI-Anbindung

SNK-
Anwendungen in
der TI nutzen



IHRE CHECKLISTE: 5 SCHRITTE ZUR TELEMATIKINFRASTRUKTUR

1. Zeitpunkt für Einstieg festlegen

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Warten Sie ab, bis alle Produkte, die Sie benötigen, von der Gematik zugelassen und verfügbar sind. Fragen Sie außerdem bei Ihrem PVS-Hersteller nach, ab wann er das Software-Update bereitstellen kann. Das Update ist für den Anschluss an die TI erforderlich; ebenso wie ein Internetanschluss.

2. Angebot einholen

Holen Sie sich ein oder mehrere Angebote für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb ein, die Sie in Ruhe prüfen. Beachten Sie Folgendes:

- Sind die Kosten mit der Erstausrüstungspauschale gedeckt? Bedenken Sie, dass sich die Höhe der Pauschale danach richtet, wann Sie das erste VSDM durchgeführt haben und nicht danach, wann Sie die Technik bestellt haben. Lassen Sie sich deshalb schon im Vertrag zusichern, in welchem Quartal die Geräte installiert werden.
- Ist ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten?
- Ist bei einem Defekt ein zeitnaher Austausch der Geräte (Konnektor, Kartenterminal, Praxisausweis) festgelegt?
- Prüfen Sie die Vertragslaufzeit. Verträge über mehrere Jahre schränken Optionen für einen Wechsel auf bessere Komponenten oder günstigere Betriebskosten stark ein.

3. Praxisausweis bestellen

Für die Anmeldung in der TI benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B-Karte). Bestellen Sie den Ausweis rechtzeitig bei einem zertifizierten Kartenhersteller, damit er mit der PIN zur Installation des TI-Anschlusses vorliegt.

4. Termin für Installation vereinbaren

Vereinbaren Sie einen Termin für die Installation. Halten Sie für die Installation die Administrator-Passwörter für die Praxis-IT, die Passwörter für Internet und Internet-Router sowie die PIN für den Praxisausweis bereit. Nach dem Anschluss können Sie den Versichertenstammdatenabgleich durchführen.

5. Finanzierungspauschalen erhalten

Das Geld für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb erhalten Sie über Ihre KV. Diese wird Sie auch über das konkrete Verfahren informieren.

Hinweis: Erster Ansprechpartner für die Installation sollte Ihr IT-Dienstleister sein. Dieser kann sehr gut beurteilen, wann für Sie und Ihre Praxis ein guter Zeitpunkt für einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur ist.

Mehr Informationen

KBV-Themenseite Telematikinfrastruktur, unter anderem mit detaillierten Informationen zur Vergütung, FAQs und mit einer laufend aktualisierten Zulassungsliste: www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren: www.kbv.de/PraxisNachrichten

Mehr im Internet